3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 719, 727) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 719, 730) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 9. November 2026 (Beschluss Nr. 01-B 2026-145) die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. Dezember 2010 (öffentliche Bekanntmachung vom 3. Februar 2011 im Internet, zu erreichen über die Registerkarten [Reiter, Tabs] „Bekanntmachungen“ > „Archiv“ > „2011“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de), zuletzt geändert durch

- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Wolgast 18. Dezember 2013 (öffentliche Bekanntmachung vom 13. Januar 2014 im Internet, zu erreichen über die Registerkarten [Reiter, Tabs] „Bekanntmachungen“ > „Archiv“ > „2014“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de),
- die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Wolgast vom 24. April 2014 (öffentliche Bekanntmachung vom 27. August 2014 im Internet, zu erreichen über die Registerkarten [Reiter, Tabs] „Bekanntmachungen“ > „Archiv“ > „2014“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de)

wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach der Nummer 4.6 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Die in der vorliegenden Satzung festgelegten Gebühren sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Wolgast erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf die jeweilige Gebühr zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.“

Artikel 2 – Lesefassung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Internet, zu erreichen über die Registerkarte (Reiter, Tab) „Ortsrecht“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Wolgast, 11. November 2026

gez. Schröter

Martin Schröter
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am 9. November 2026.

Ausgefertigt am 11. November 2026.

Öffentliche Bekanntmachung am 11. November 2026 im Internet, zu erreichen über die Registerkarte (Reiter, Tab) „Ortsrecht“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de.